

# AMTSBLATT

## der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 1/2025

Freitag, den 24. Januar 2025

13. Jahrgang

## Erfrischender Jahresstart beim 1. Neujahrskneippen



Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Mehr als 40 Personen waren am Morgen nach der Silvesternacht der Einladung zum 1. Bad Liebensteiner Neujahrskneippen gefolgt. Die Idee zu diesem frisch-gesunden Jahresstart hatte die Kur- und Tourismusmanagerin Nadine Heusing, schließlich sind beide Kneipp-Anlagen der Kurstadt ganzjährig benutzbar, das gibt es nicht überall. Nach einer kurzen Begrüßung durch die Bürgermeisterin und eine Einweisung durch Nadine Heusing, die sich 2024 auch zur Kneipp-

Gesundheitstrainerin ausbilden ließ, hieß es dann: Hosenbeine hochkrepeln und im Storchengang durchs Heilwasser-Kneippbecken stolzieren. Anschließend machte sich bei allen wohlige Wärme in Füßen und Körper breit, unterstützt von selbst zubereiteten Ingwershots. Für manchen Lacher sorgten zudem die Botschaften der angebotenen Glücksekse. Alle Anwesenden waren sich abschließend einig: Die Veranstaltung sollte zur Tradition werden.

## Kontakte und Öffnungszeiten

### Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Die Ämter der Stadtverwaltung verteilen sich auf drei Dienststellen:

Bahnhofstraße 22  
36448 Bad Liebenstein

Hier finden Sie: die Poststelle, das Einwohnermeldeamt, das Ordnungsamt, das Büro des Bürgermeisters, das Hauptamt, das Archivwesen, das Kindergartenwesen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bahnhofstraße 11  
36448 Bad Liebenstein

Hier finden Sie: das Bauamt

August-Bebel-Straße 12  
36448 Bad Liebenstein OT Schweina

Hier finden Sie: die Finanzverwaltung

Telefon: +49 (0) 36961 361 0  
Telefax: +49 (0) 36961 361 20  
E-Mail: [rathaus@bad-liebenstein.de](mailto:rathaus@bad-liebenstein.de)  
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

#### Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr  
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr  
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

#### Öffnungszeiten Finanzverwaltung

Montag: geschlossen  
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–15:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr  
Freitag: geschlossen

### Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184  
E-Mail: [bibliothek@bad-liebenstein.de](mailto:bibliothek@bad-liebenstein.de)  
Web: [www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek](http://www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek)

#### Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr  
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr  
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

### Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 17  
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320  
E-Mail: [info@bad-liebenstein.de](mailto:info@bad-liebenstein.de)  
Web: [www.bad-liebenstein.de](http://www.bad-liebenstein.de)

#### Öffnungszeiten:

Dj, Do, Sa, So und Feiertage: 10:00–15:00 Uhr  
Mittwoch und Freitag: 10:00–17:00 Uhr

## Inhalt

Öffentliche Mahnung	S. 2
Wahlbekanntmachungen	S. 2
Ausschreibung Schiedsstelle	S. 5
Winterdienstinformationen	S. 6
Informationen zur Grundsteuer	S. 7
Mitteilung aus dem Ordnungsamt	S. 7
Bekanntmachungen anderer	S. 7

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Mahnung

Die Kasse der Stadt Bad Liebenstein macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Gebühren fällig waren:

#### am 15. November 2024

- Grundsteuern 4. Quartal 2024
- Gewerbesteuern 4. Quartal 2024

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Abgaben sowie sonstiger bereits fälliger Forderungen im Rückstand sind, werden hiermit **öffentlich gemahnt**. Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, alle fälligen Rückstände **innerhalb einer Woche** unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse Bad Liebenstein

Wartburg-Sparkasse

IBAN: DE87 8405 5050 0000 1271 75

BIC: HELADEF1WAK

zu zahlen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist von einer Woche sind wir bei Nichtzahlung gezwungen, die Zwangsvollstreckung nach den landesrechtlichen Vollstreckungsbestimmungen anzuordnen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten ist. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

Bad Liebenstein, den 14. Januar 2025

gez.

Susanne Rakowski

Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zum 15. Februar 2025 die Gewerbesteuern für das 1. Quartal 2025 zur Zahlung fällig werden.

## Wahlbekanntmachungen

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten  
 Montag: 14.00–16.00 Uhr  
 Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr  
 Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.30 Uhr  
 Freitag: 09.00–12.00 Uhr  
 in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein – Einwohnermeldeamt – Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.  
 Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.  
 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bad Liebenstein – Einwohnermeldeamt – Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 ihre Wahlbenachrichtigung.  
 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 189 Eisenach – Wartburgkreis – Unstrut-

Hainich-Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
    - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 2. Februar 2025 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bis zum 7. Februar 2025 versäumt hat.
      - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
      - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.  
 Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.  
 Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.  
 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.  
 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
    - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
    - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
    - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
    - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen

wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Liebenstein, den 14. Januar 2025

gez.

Müller

Wahlbeauftragte

## **Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, den 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1 Wandelhalle, vorderer Eingang  
Esplanade 11  
36448 Bad Liebenstein  
OT Bad Liebenstein  
– barrierefrei –

Wahlbezirk 2 Wandelhalle, hinterer Eingang  
Esplanade 11  
36448 Bad Liebenstein  
OT Bad Liebenstein  
– barrierefrei –

Wahlbezirk 3 Friedrich-Fröbel-Halle, Halle 1  
Salzunger Str. 1 D  
36448 Bad Liebenstein  
OT Schweina  
– barrierefrei –

Wahlbezirk 4 Friedrich-Fröbel-Halle, Halle 2  
Salzunger Str. 1 D  
36448 Bad Liebenstein  
OT Schweina  
– barrierefrei –

Wahlbezirk 5 Vereinsheim Festplatz  
Alte Bahnhofstraße 21  
36448 Bad Liebenstein  
OT Steinbach  
– barrierefrei –

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 2. Februar 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Feuerwehr OT Bad Liebenstein, Treonstraße 1, 36448 Bad Liebenstein, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler bekommt nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigter kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Liebenstein, den 14. Januar 2025

gez. Müller  
Wahlbeauftragte

## Repräsentative Wahlstatistik im Wahlbezirk 4

Das Bundesamt für Statistik und die statistischen Landesämter erstellen im Zuge der Bundestagswahl eine Wahlstatistik. Um repräsentative Ergebnisse zu erhalten, wählt die Bundeswahlleitung nach dem Zufallsprinzip Wahlbezirke aus, in denen unter anderem Daten zu Wahlbeteiligung und zu den Stimmabgaben nach Altersgruppen oder Geschlecht erhoben werden. Zur kommenden Bundestagswahl gehört der Wahlbezirk 4, Schweina, Friedrich Fröbel-Halle, Halle 2, mit zu den Stichprobenbezirken.

Weitere Information gibt es auf der Website der Bundeswahlleitung:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/rws.html>



## Ausschreibungen

### Besetzung der Schiedsstelle der Stadt Bad Liebenstein

Für die Besetzung der Schiedsstelle in Bad Liebenstein schreibt die Stadt Bad Liebenstein das Amt einer ehrenamtlich tätigen Schiedsperson sowie einer ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Schiedsperson aus.

Zur Schiedsperson können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind, im Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle ihren Wohnsitz haben und zu Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet sowie das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Darüber hinaus dürfen keine Ausschlussgründe nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Thüringer Schiedsstellengesetz ThürSchStG) vom 17. Mai 1996, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

Schiedspersonen stehen bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Amtsträger in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die reguläre Amtszeit beträgt fünf Jahre.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Liebenstein werden hiermit aufgefordert, sich bis spätestens 21. März 2025 für das Schiedsamt zu bewerben.

Die Bewerbungsunterlagen sollen in Bezug auf das zu besetzende Amt aussagefähig sein und mindestens enthalten:

1. Bewerbung für das Amt der Schiedsperson
2. Lebenslauf

Anfragen sowie Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an die

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

Telefon: 036961/36113

E-Mail: [rathaus@bad-liebenstein.de](mailto:rathaus@bad-liebenstein.de)

## Mitteilungen

### Allgemeine Winterdienstinformationen

Der Winterdienst erfolgt bedarfsgerecht durch die Stadtmeisterei der Stadt Bad Liebenstein. Der zeitliche Umfang der Räum- und Streupflicht ist der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein – Straßenreinigungssatzung – vom 17. Dezember 2013, in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen. Die Stadt räumt die öffentlichen Straßen und Wege von Schnee und streut bei Schnee- und Eisglätte nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend der nachfolgenden Dringlichkeitsstufen.

- (1) **Stufe 1:** Verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie zum Beispiel Gefällestrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse, Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen sowie Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten.
- (2) **Stufe 2:** Verbindungsstraßen und Wohnsammelstraßen.
- (3) **Stufe 3:** Unbefestigte Straßen und Zuwegungen.

Sind die Straßen der Dringlichkeitsstufen 1, 2 und 3 winterdienstlich sichergestellt und keine weiteren Niederschläge zu erwarten, kann die Stadtmeisterei auf folgenden Straßen und Wegen den Winterdienst durchführen. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht hier nicht.

#### Im Ortsteil Steinbach:

- Liebensteiner Straße (Hausnr. 28–36 –Lange Hecke)
- Liebensteiner Straße (Hausnr. 40–48 –Stichweg)
- Nesselrain
- Kallenbach (unbefestigter Teil)
- Kirchberg (Stich- und Separationswege)
- Papiergasse
- Höfchen
- Eichenschlag
- Weg am Sportplatz (Zufahrt ThüringenForstAöR)
- Hohle (Seitenweg zu Hausnr. 15 zwischen Hausnr. 21 und 23)

#### Im Ortsteil Schweina:

- Am Krautgarten (unbefestigter Teil bei Hausnr. 2–6)
- Fußweg Friedrich-Eckert-Straße in Richtung Kisseler Straße
- Glücksbrunn (Zuwegung zu Schloss und Lindemühle)
- Obere Weststraße
- Siegenberg
- Bachweg
- Sauerberg (Steilstück zu Hausnr. 11)
- Im Loch
- Donnerkutte
- Altensteiner Straße (Seitenweg zu Hausnr. 93–99)

- Marienthal (zu Hausnr. 1, 2 und 13)
- Heizenstraße
- Wiesenweg
- Profischer Straße (ab Hausnr. 12–18 und zwischen den Wohnblöcken)

#### Im Ortsteil Bad Liebenstein:

- Diesterweg
- Teilstück Pestalozzistraße in Richtung Ruhlaer Straße
- Marienthaler Weg
- Am Marienthaler Wäldchen und Verlängerung Eisenbahnstraße
- Auenweg (unbefestigter Teil)
- Hahnstraße
- Hutweide und Hofmühlchen
- Stichweg Am Giebel Richtung Paul-Voigt-Straße
- Friedensallee ab Wernerplatz Richtung Hausnr. 12
- Inselbergstraße (Seitenwege und Korällchen)
- Grumbachstraße (Seitenweg)

#### Im Ortsteil Meimers:

- Dorfstraße (Seitenwege zu Hausnr. 5, 7, 13 und 15)
- Bornrain (Seitenwege zu Hausnr. 10, 10a, 12, 13 und 15)
- Lindenstraße (Seitenweg zu Hausnr. 11 und 13)
- Lindenstraße (Zuwegung zu Hausnr. 7)
- Wolfsberg

#### Im Ortsteil Bairoda:

- Am Breitunger Rennweg
- Hauptstraße (Seitenweg zu Hausnr. 1, 1a, 1b und 1c)

#### In der Ortslage Atterode:

Der Winterdienst erfolgt über die Zufahrt Inselbergstraße/Sandleite. Da es sich bei der Zuwegung und den beiden Straßen in Atterode um unbefestigte Wege handelt, räumt und streut der Winterdienst erst ab einer Schneehöhe von 8 cm.

#### Wichtiger Hinweis

Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des Winterdienstes nicht behindert wird (z. B. durch parkende Fahrzeuge). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Gehwege im Sinne der Straßenreinigungssatzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße. Wenn Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).

Entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung ist auf dieser Breite vor jedem Grundstück zu räumen und zu streuen.

## Information zur Zahlung der Grundsteuer

Die Finanzverwaltung Bad Liebenstein weist darauf hin, dass die alten Grundsteuerbescheide seit 1. Januar 2025 nicht mehr gültig sind. Hintergrund hierfür ist die Grundsteuerreform, die ab 2025 gilt und mit umfangreichen Änderungen bei der Bewertung der Grundstücke einhergeht. Auf Basis der vom Finanzamt festgesetzten und den Eigentümern übermittelten Grundsteuermessbeträge sowie der Hebesätze der Stadt Bad Liebenstein wird die Grundsteuer nun neu berechnet.

Grundsteuerbescheide werden voraussichtlich erst im März 2025 verschickt. Die Finanzverwaltung bittet darum, diese Bescheide abzuwarten und keine Zahlung auf der Grundlage der alten Grundsteuerbescheide zu tätigen. Wer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, muss nichts weiter unternehmen. Bis zum Versand der neuen Bescheide wird die Stadtverwaltung keine Einzüge vornehmen.

Sollte inzwischen bereits eine Zahlung für 2025 erfolgt sein, wird dieser Betrag auf künftige Forderungen angerechnet. Sollte hingegen die Zahlungspflicht entfallen, wird der Betrag selbstverständlich zurückerstattet.

## Verschmutzung durch Hundekot ist eine Ordnungswidrigkeit

Trotz regelmäßig wiederholter Hinweise erhält das Ordnungsamt immer wieder Beschwerden über Hundekot auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, Parkflächen und Grünanlagen.

Besonders betroffen sind momentan folgende Straßen und Wege: Rudolf-Breitscheid-Straße, Salzunger Straße und August-Bebel-Straße in Schweina, der Kirchweg in Steinbach und die Bairodaer Straße in Meimers.

Wir appellieren an alle Hundehalter, Verschmutzungen durch Hundekot innerhalb der Ortslage und außerhalb auch auf den von Spaziergängern, Freizeitsportlern und Radfahrern genutzten Wald- und Wirtschaftswegen in unserer Stadt umgehend zu beseitigen.

Daneben erinnern wir auch an die Belange der örtlichen Landwirte: Hundekot kann die Ernte verschmutzen und Krankheiten übertragen. Daher halten Sie als verantwortungsbewusster Hundehalter Ihre Hunde bitte von Feldern und Wiesen fern und entfernen abgelegten Kot.

Nicht zuletzt ist Hundekot in den städtischen Grünanlagen ein unzumutbares Ärgernis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtmeisterei bei Pflegearbeiten in den Beeten oder bei Mäharbeiten.

Die entsprechende Regelung ist in § 13 für jeden in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Bad Liebenstein“ nachlesbar. Zu finden ist sie online auf der Rathauswebsite in der Rubrik Ortsrecht.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Geldbuße geahndet.

Das Ordnungsamt



QR-Code scannen, um ordnungsbehördliche Verordnung als PDF zu öffnen.

## Bekanntmachungen anderer

### Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum 1. Mai 2025 für die Teilnahme am Messprogramm online unter <https://tlubn.thueringen.de/radonmessungen> oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer nur mit einem geringen Aufwand verbunden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: +49 (0)361-57 3943943

E-Mail: [radon-info@tlubn.thueringen.de](mailto:radon-info@tlubn.thueringen.de)

## IMPRESSUM

### Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: [rathaus@bad-liebenstein.de](mailto:rathaus@bad-liebenstein.de)

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 14. Januar 2025

# Spielplan 2025

COMÖDIEN  
HAUS  
BAD LIEBENSTEIN



on Tour



## Neujahrskonzert

Samstag,  
18.01.2025, 19:30 Uhr,  
Gasthaus zur Sonne  
Schweina



## Kabarett

### Magdeburger Zwickmühle

Sonntag,  
25.05.2025, 19:30 Uhr,  
Pressenwerk Bad Salzungen



## Goethe Zeiten, schlechte Zeiten

Samstag,  
15.02.2025, 19:30 Uhr  
Wandelhalle Bad Liebenstein



## Die unglaubliche Geschichte Thüringens

Samstag,  
21.06.2025, 19:30 Uhr,  
Alte Schlosserei Schweina



## Wie entsorge ich meinen Alten?

Samstag,  
15.03.2025, 19:30 Uhr  
Landgasthof Meimers



## Brunnenfest

### Bad Liebenstein

Freitag bis Sonntag  
22.-24.08.2025,  
Historischer Kurpark



## Karl-Valentin-Abend

Samstag,  
12.04.2025, 19:30 Uhr,  
Grüner Baum Steinbach



## Sächsisch für Anfänger

Samstag,  
06.09.2025, 19:30 Uhr,  
Gasthaus zur Sonne  
Schweina



## Theaterball

Samstag,  
17.05.2025, 18:30 Uhr,  
Villa Feodora  
Bad Liebenstein



## Das Parfum

Freitag,  
26.09.2025, 19:30 Uhr,  
Wandelhalle  
Bad Liebenstein



## Lisa Fitz

Donnerstag,  
22.05.2025, 19:30 Uhr,  
Pressenwerk  
Bad Salzungen



## Urban Priol

Donnerstag,  
30.10.2025, 19:30 Uhr,  
Pressenwerk  
Bad Salzungen



## Kabarett Leipziger Pfeffermühle

Freitag,  
23.05.2025, 19:30 Uhr,  
Pressenwerk Bad Salzungen



## 2. Bad Liebensteiner Lachnacht

Samstag,  
15.11.2025, 19:30 Uhr,  
Pressenwerk Bad Salzungen



## Florian Schroeder

Samstag,  
24.05.2025, 19:30 Uhr,  
Pressenwerk  
Bad Salzungen



## Björn Casapietra

Sonntag,  
14.12.2025, 17:00 Uhr,  
Friedenskirche  
Bad Liebenstein



Tickets online kaufen: [www.comoedienhaus.de](http://www.comoedienhaus.de)  
oder in der Tourist-Information: Herzog-Georg-Str. 17 · 36448 Bad Liebenstein  
Infotelefon: 036961 69320

BAD  
LIEBEN  
STEIN

